



# FRÜHJAHRSMESSE FRIEDBERG 2011

6. bis 8. Mai 2011

Verkaufsmesse in Zelthallen und Freigelände auf der Seewiese  
mit attraktivem Rahmenprogramm

## Ausstellerbedingungen

### 1. Messezeiten und -ort

Die FRÜHJAHRSMESSE FRIEDBERG 2011 findet in Zelthallen und Freigelände auf der Seewiese in Friedberg (Hessen) statt.

Öffnungszeiten:

Freitag	6. Mai 2011	10.00 – 18.00 Uhr
Samstag	7. Mai 2011	10.00 – 18.00 Uhr
Sonntag	8. Mai 2011	10.00 – 18.00 Uhr

### 2. Veranstalter

Veranstalter ist der Gewerbeverein Region Friedberg e.V., Am Edelspfad 1, 61169 Friedberg (Hessen).

Internet: [www.gewerbeverein-friedberg.de](http://www.gewerbeverein-friedberg.de)

Messe-Website: [www.messe-friedberg.de](http://www.messe-friedberg.de)

E-Mail-Adresse: [2011@messe-friedberg.de](mailto:2011@messe-friedberg.de)

### 3. Messeleitung

Mit der Durchführung der Messe ist Herr Karl-Heinz Schier als Messeleitung beauftragt.

Die Kontaktdaten der Messeleitung sind:

Gewerbeverein Region Friedberg

c/o Messeleitung

Am Edelspfad 1

61169 Friedberg

Tel. 06031-693016

Fax 06031-693009

[2011@messe-friedberg.de](mailto:2011@messe-friedberg.de)

### 4. Anmeldung

Die schriftliche Anmeldung des Ausstellers ist ein verbindliches Vertragsangebot an den Veranstalter. Mit der Abgabe des vollständig ausgefüllten und mit einer rechtsgültigen Unterschrift versehenen Anmeldeformulars an den Veranstalter erklärt der Aussteller seine Teilnahme an der Frühjahrs-Messe Friedberg 2011. Außerdem erkennt er mit der Abgabe der Anmeldung die Ausstellerbedingungen als verbindlich für sich und alle von ihm auf der Veranstaltung Beschäftigten und Beauftragten an.

Anmeldungen mit Einschränkungen oder Vorbehalt werden nicht berücksichtigt.

Der Veranstalter kann Anmeldungen ohne Angabe von Gründen ablehnen oder einzelne Produkte von der Messe ausschließen. Ein Rechtsanspruch auf die Vergabe eines Messestandes nach eingereicherter Anmeldung besteht nicht.

Konkurrenzausschluss kann nicht gewährt und darf nicht verlangt werden.

### 5. Zulassung

Über die Zulassung der Aussteller und der einzelnen Ausstellungsgegenstände entscheidet der Veranstalter in Abstimmung mit der Messeleitung.

Mit Eingang der Bestätigung oder einer Rechnung des Veranstalters beim Aussteller ist der Vertragsabschluss zwischen Veranstalter und Aussteller vollzogen.

### 6. Rücktritt

Wird dem Aussteller nach verbindlicher Anmeldung oder nach erfolgter Zulassung ausnahmsweise vom Veranstalter ein Rücktritt zugestanden, so werden unter Berücksichtigung des konkreten Zeitpunktes des Rücktritts folgende Rechnungsanteile zur Zahlung fällig:

- Bei einem Rücktritt bis zum 1. Februar 2011 = 1/3 der Gesamtrechnungssumme

- Bei einem Rücktritt bis zum 1. März 2011 = 2/3 der Gesamtrechnungssumme

- Bei einem Rücktritt ab dem 01. April 2011 = Gesamtrechnungssumme in vollem Umfang.

Dem Aussteller ist der Nachweis gestattet, dass der im konkreten Fall angemessene Betrag niedriger ist.

Der Antrag auf Rücktritt kann nur schriftlich erfolgen. Er ist nur dann rechtswirksam vereinbart, wenn der Veranstalter ebenfalls schriftlich sein Einverständnis erteilt.

Der Veranstalter behält sich darüber hinaus vor, eventuelle Schadenersatzansprüche geltend zu machen, wenn es ihm nicht gelingt, eine anderweitige Vergabe der Standfläche vorzunehmen.

### 7. Korrespondenz per E-Mail / Internet-Angebot

Veranstalter und Messeleitung werden vorrangig E-Mail als Standardkommunikationsmedium nutzen und sämtliche Informationstexte an die im Anmeldeformular genannte geschäftliche E-Mail-Adresse des Ausstellers, bei gleichzeitiger Versendung an mehrere Aussteller, als „blind copy“ (Bcc) verschicken.

Aussteller senden Nachrichten bitte an die speziell vom Veranstalter eingerichtete E-Mail-Adresse:

**[2011@messe-friedberg.de](mailto:2011@messe-friedberg.de)**

Wichtige Informationstexte rund um die Frühjahrs-Messe Friedberg 2011 werden vom Veranstalter ins Internet unter: [www.messe-friedberg.de](http://www.messe-friedberg.de) gestellt.

### 8. Standzuteilung

Die Standzuteilung erfolgt durch den Veranstalter und die Messeleitung nach inhaltlichen Gesichtspunkten, die durch die Einteilung in Produkt- bzw. Kompetenzfelder vorgegeben sind sowie unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Flächen innerhalb der Messezelthallen und des Freigeländes.

Besondere Wünsche des Ausstellers werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

Das Eingangsdatum der Anmeldung ist für die Standflächenzuteilung nicht maßgebend.

Der Veranstalter und die Messeleitung sind berechtigt, Größe, Form und Lage der zugeteilten Standfläche zu verändern. Von der Notwendigkeit einer solchen Maßnahme macht die Messeleitung dem Aussteller unverzüglich Mitteilung, wobei sie ihm nach Möglichkeit eine gleichwertige andere Standfläche zuteilt.

Die nachträgliche Veränderung der zugeteilten Standfläche durch den Veranstalter berechtigt den Aussteller nicht zum Rücktritt. Auch werden hierdurch keine Schadenersatzansprüche gegen ihn begründet.

Sollte sich allerdings die Höhe der Standgebühr durch eine derartige Maßnahme verändern, so erfolgt eine dementsprechende Erstattung oder Nachberechnung durch den Veranstalter.

Der Aussteller muss in Kauf nehmen, dass sich bei Beginn der Veranstaltung die Lage der übrigen Standflächen gegenüber dem Zeitpunkt der Zulassung verändert hat. Ansprüche kann er hieraus nicht herleiten.

## Ausstellerbedingungen

### 9. Widerruf der Zulassung

Der Veranstalter ist zum Widerruf der Zulassung und zur anderweitigen Vergabe der Standfläche insbesondere in folgenden Fällen berechtigt:

- Die Standfläche wird nicht zu der in der Anmeldung genannten Zeit erkennbar belegt.
- Der Aussteller lässt im Falle der Nichtzahlung der Standmiete zu den festgesetzten Terminen eine vom Veranstalter eventuell gesetzte Nachfrist fruchtlos verstreichen.
- Die Voraussetzungen für die Standflächenbestätigung seitens des angemeldeten Ausstellers sind nicht mehr gegeben oder dem Veranstalter werden nachträglich Gründe bekannt, deren rechtzeitige Kenntnis eine Nichtzulassung gerechtfertigt hätte.
- Der Aussteller verstößt gegen das Hausrecht des Veranstalters.

Der Veranstalter behält sich überdies die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gegen den Aussteller vor.

### 10. Untervermietung

Der Aussteller ist nicht berechtigt, ohne Genehmigung der Messeleitung den ihm zugewiesenen Stand ganz oder teilweise unterzuvermieten, ihn zu tauschen oder sonst zu überlassen.

Die eventuell von der Messeleitung genehmigte Aufnahme eines Mitausstellers ist gebührenpflichtig. Die Gebühr hierfür beträgt 10 % der Standmiete.

### 11. Standmiete

Dem Aussteller wird eine Standmiete jeweils zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer berechnet.

Die Standmiete richtet sich nach der Art (Reihen-, Eck-, Kopfstand oder Freigelände) und der Größe (Quadratmeter Grundfläche) des Standes, wie folgt:

Reihenstand	(1 Seite offen)	69,00 €/m <sup>2</sup>
Eckstand	(2 Seiten offen)	72,00 €/m <sup>2</sup>
Kopfstand	(3 Seiten offen)	78,00 €/m <sup>2</sup>
Freigelände	(Verbundpflasterfläche)	29,00 €/m <sup>2</sup>
Freigelände	(Wiese *)	12,00 €/m <sup>2</sup>

\* Bei einer Mindestabnahme von 50 m<sup>2</sup>

Die Mindestgröße eines

- Reihenstandes beträgt 9 m<sup>2</sup>
- Eckstandes beträgt 12 m<sup>2</sup>
- Kopfstandes beträgt 24 m<sup>2</sup>

Die angegebenen Preise sind die Mietpreise für den gesamten Zeitraum der Veranstaltung.

Mitglieder des Gewerbeverein Region Friedberg e.V. erhalten einen Rabatt in Höhe von 10 %.

Die Gewährung des Rabatts setzt eine bestehende Vereinsmitgliedschaft beim Veranstalter zum Zeitpunkt der Anmeldung voraus. Später eingereichte Mitgliedsanträge haben auf die Höhe der Standmiete keinen Einfluss mehr.

### 12. Rechnungs- und Zahlungsbedingungen

Die Aussteller erhalten von dem Veranstalter über die Standmiete eine Abschlagsrechnung in Höhe von 50 % der Standmiete sowie eine Schlussrechnung über die restlichen 50 % der Standmiete jeweils zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Beide Rechnungen sind jeweils bis spätestens zu dem darin vermerkten Datum (14 Tage nach Rechnungsdatum) zu zahlen.

Sofern der vollständige Rechnungsausgleich nicht rechtzeitig erfolgt, kann der Veranstalter den betreffende Aussteller nicht zur Messe zulassen bzw. dessen Zulassung widerrufen und über den Stand anderweitig verfügen. Die Zahlungspflicht besteht davon unberührt fort.

### 13. Weitere Kosten

Neben der Standmiete können dem Aussteller weitere Kosten entstehen, beispielsweise durch:

- Standversorgung: Installationskosten in Abhängigkeit des individuellen Bedarfs, z. B. für Strom-, Wasseranschlüsse.
- Abschließen einer Individual-Versicherung.
- Anmeldungspflichtige Aktionen, wie die Wiedergabe von Musik und/oder der Einsatz von audiovisuellen Hilfsmitteln mit Tonwiedergabe (GEMA-Gebühren).
- Sonstige Messe-Dienstleistungen (z. B. Transportabwicklung, Standreinigung, Müllentsorgung) sowie Personal- und Sachaufwendungen (Standbeleuchtung, Mobiliar, Dekoration etc.).
- Eigene Werbemaßnahmen (Anzeigen, Beschilderung, u. ä.).

### 14. Pfandrecht

Für sämtliche noch nicht erfüllten Forderungen des Veranstalters und den daraus entstehenden Kosten kann der Veranstalter gegen den Aussteller an den von dem Aussteller eingebrachten Sachen auf das Messengelände ein Vermieterpfandrecht geltend machen.

Der Veranstalter haftet nicht für unverschuldete Beschädigungen und Verluste der Pfandgegenstände und kann diese nach schriftlicher Ankündigung freihändig verkaufen. Es wird dabei vorausgesetzt, dass alle vom Aussteller eingebrachten Sachen unbeschränktes Eigentum des Ausstellers sind.

### 15. Gestaltung und Ausstattung der Stände

#### Allgemeines

Die Frühjahrs-Messe Friedberg 2011 ist auch eine Verkaufsmesse, die auf einem gehobenen Niveau stattfinden und mit einem repräsentativen Ambiente alle Sinne ansprechen soll. Der Aussteller hat sich daher um eine attraktive Standgestaltung zu bemühen, auf die seitens des Veranstalters größten Wert gelegt wird.

#### Trenn- und Rückwände

Zur Erzielung einer möglichst "offenen" Gestaltung wird das Stellen von Trennwänden von dem Veranstalter auf das Notwendigste begrenzt.

Die erforderlichen Stellwände platziert das Messelogistik-Unternehmen Angel de la Rosa GmbH aus Friedberg, die der Vertragspartner des Veranstalters für den Messebau ist.

Sollte der Aussteller darüber hinaus für die Gestaltung seines Messestandes Beratung und / oder individuelle Ausstattung für seinen Messestand - von der Kaffeemaschine bis hin zu Sitzgarnituren, von einzelnen Elementen bis zur Komplettausstattung - benötigen, sind selbstständige Vereinbarungen mit dem Messelogistik-Unternehmen Angel de la Rosa GmbH erforderlich. Ent-



## FRÜHJAHRSMESSE FRIEDBERG 2011

6. bis 8. Mai 2011

Verkaufsmesse in Zelthallen und Freigelände auf der Seewiese  
mit attraktivem Rahmenprogramm

### Ausstellerbedingungen

sprechende Anfragen können direkt an den Messelogs-  
tiker gerichtet werden, dessen Kontaktdaten lauten:

Angel de la Rosa GmbH  
Ansprechpartner: Michael Krieg  
Am Straßbach 5  
61169 Friedberg  
Telefon: (06031) 71 22 10  
Telefax: (06031) 71 22 18  
E-Mail: m.krieg@a-de-la-rosa.de

#### Bodenbelag

Jeder Aussteller im Innenbereich ist verpflichtet, seinen Stand mit einem Teppichboden, Laminat, o. ä. auszu-  
legen. Der Bodenbelag ist von dem Aussteller nach  
Veranstaltungsende zu entfernen und selbst zu entsor-  
gen.

Die Firma Angel de la Rosa GmbH hält unter anderem  
preisgünstige Einmalware bereit. Entsprechende Anfra-  
gen können gerne direkt an den Messelogs-tiker ge-  
richtet werden.

Die Belastbarkeit des Zelthallenbodens beträgt  
500 kg / m<sup>2</sup>.

Die angemieteten Flächen im Freigelände (Verbund-  
pflasterflächen) dürfen nicht angebohrt, gestrichen  
oder sonst beschädigt werden.

#### Beleuchtung

Für die jeweilige Beleuchtung des eigenen Messestan-  
des hat der Aussteller selbst zu sorgen. Die Firma An-  
gel de la Rosa GmbH hat vielfältige Beleuchtungssys-  
teme in ihrem Sortiment. Entsprechende Anfragen  
können direkt an den Messelogs-tiker gerichtet werden.

Die allgem. Hallenbeleuchtung stellt der Veranstalter.

#### Strom

Der Veranstalter stellt einen Basisanschluss (220 V / 3  
kW) pro Aussteller zur Verfügung und berechnet hier-  
für eine Energiekostenpauschale in Höhe von 90,00 €.

Mehrbedarf ist mit der entsprechenden Anzahl an  
Steckanschlüssen zu realisieren. Sollten weitere  
Stromanschlüsse oder eine höhere Absicherung (Dreh-  
strom) benötigt werden, sind hierfür ggf. selbständige  
Vereinbarungen erforderlich.

Die vom Veranstalter beauftragten Elektroinstallateure  
führen auf Wunsch auch individuelle Installationen am  
Stand durch.

#### Internetzugang

Es wird seitens des Veranstalters kein Internetzu-  
gang gestellt.

#### Bewirtschaftung der Standflächen

Die Bewirtschaftung der Stände mit Speisen und Ge-  
tränken ist grundsätzlich nicht möglich. Ausnahmen  
sind nur mit Genehmigung des Veranstalters gestattet.

Die Beschaffung und Einhaltung von gewerbe- und ge-  
sundheitspolizeilichen Genehmigungen sind Sache des  
Ausstellers.

Der Veranstalter kann verlangen, dass Gegenstände  
entfernt werden, die sich als belästigend, gefährdend  
oder sonst wie ungeeignet erweisen. Wird diesem Ver-  
langen nicht entsprochen, so erfolgt Entfernung der  
Gegenstände durch den Veranstalter auf Kosten des  
Ausstellers.

#### **16. Reinigung/Müllentsorgung**

Die Laufwege des Messengeländes im Innen- und Au-  
ßenbereich lässt der Veranstalter durch Reinigungs-  
fachkräfte säubern.

Die Reinigung der einzelnen Stände ist jedoch Angele-  
genheit der Aussteller. Sie haben Sorge dafür zu tra-  
gen, dass Verpackungen und Restmaterialien artge-  
recht bzw. vorschriftsmäßig entsorgt werden. An je-  
dem Stand muss ein Mülleimer bereitgestellt sein. Für  
die Leerung der Mülleimer stellt der Veranstalter einen  
Container zur Verfügung.

Bei Nichtbeachtung werden dem Aussteller die anfal-  
lenden Reinigungs- und Entsorgungskosten in Rech-  
nung gestellt.

#### **17. Aufbau**

Der Aufbau kann ab Mittwoch, dem 4. Mai 2011 bis  
Donnerstag, 5. Mai 2011 jeweils in der Zeit von 08.00  
Uhr bis 22.00 Uhr vorgenommen werden und ist spä-  
testens am 5. Mai 2011 um 22.00 Uhr komplett abzu-  
schließen.

Alle zum Aufbau benötigten Materialien können wäh-  
rend der Aufbauzeit direkt am Veranstaltungsort abge-  
laden werden. Jedoch müssen nach dem Entladen alle  
Fahrzeuge sofort aus dem Zufahrtsbereich entfernt  
und auf dem Ausstellerparkplatz abgestellt werden.

Den Anordnungen der vom Veranstalter Beschäftigten,  
die sich in geeigneter Form legitimieren, ist unbedingt  
Folge zu leisten.

#### **18. Standbetreuung und Bewerbung**

Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand während der  
gesamten Dauer der Veranstaltung mit sachkundigem  
Personal zu besetzen.

Werbung aller Art ist nur innerhalb der dem Aussteller  
zur Verfügung gestellten Standfläche für seine Produk-  
te gestattet. Die Besuchergänge sind von jeglichen Ex-  
ponaten, Werbepanellen, Mobiliar o.ä. frei zu halten.

Die Vorführung von Geräten und Einrichtungen, durch  
die auf akustische und / oder visuelle Weise eine ge-  
steigerte Werbewirkung erzielt werden soll, kann im  
Interesse der Aufrechterhaltung eines geordneten Mes-  
sebetriebes von der Messeleitung eingeschränkt oder  
untersagt werden. Die Lautstärke am Stand darf 75  
db(A) nicht übersteigen.

Desweiteren verpflichtet sich der Aussteller, anmelde-  
pflichtige Aktionen wie die Wiedergabe von Musik und /  
oder der Einsatz audiovisuellen Hilfsmitteln mit Ton-  
wiedergabe ggf. bei der GEMA anzumelden. Werbung  
politischen Charakters ist grundsätzlich unzulässig.  
Die Messe wird durch ein umfangreiches Rahmenpro-  
gramm beworben und begleitet.

Aussteller-Aktionen sollten rechtzeitig, jedoch bis spä-  
testens zum 31. Januar 2011 dem Veranstalter gemel-  
det werden. Dann können sie in die Allgemeinwerbung  
einfließen. Über das endgültige Programm entscheidet  
die Messeleitung.

Der Veranstalter kann eine Lautsprecheranlage für  
Durchsagen und Ankündigungen einsetzen.

#### **19. Abbau**

Der Abbau der Stände darf ausnahmslos erst nach En-  
de der Veranstaltung am Sonntag, dem 8. Mai 2011  
nach 18.00 Uhr erfolgen.

Kein Stand darf vor Beendigung der Veranstaltung  
ganz oder teilweise abgebaut oder geräumt werden.  
Zu widerhandelnde Aussteller haben eine Vertragsstrafe  
in Höhe der halben Standmiete zu zahlen.



# FRÜHJAHRSMESSE FRIEDBERG 2011

6. bis 8. Mai 2011

Verkaufsmesse in Zelthallen und Freigelände auf der Seewiese  
mit attraktivem Rahmenprogramm

## Ausstellerbedingungen

Außerdem behält sich der Veranstalter vor, den Aussteller von zukünftigen Messen auszuschließen.

Den Anweisungen der Messeleitung ist unbedingt Folge zu leisten.

Die Standfläche ist im ursprünglichen Zustand zurückzugeben.

Der Abbau muss bis spätestens Montag, den 9. Mai 2011 bis 15.00 Uhr beendet sein.

Nach diesem Zeitpunkt befindet sich der Aussteller automatisch in Verzug, es sei denn, der verspätete Abbau ist nicht von ihm zu vertreten.

Nach Beendigung des für den Abbau festgesetzten Termins werden nicht abgebaute Stände oder nicht abgefahrte Messe- / Ausstellungsgüter von der Messeleitung ohne weitere Mahnung auf Kosten des Ausstellers entfernt, unter Ausschluss der Haftung für Verlust und Beschädigung.

### 20. Bewachung

Der Veranstalter organisiert eine Bewachung für das gesamte Messegelände am:

Mi.	4. Mai 2011	22.00	-	08.00	Uhr
Do.	5. Mai 2011	22.00	-	09.00	Uhr
Fr.	6. Mai 2011	18.00	-	09.00	Uhr
Sa.	7. Mai 2011	18.00	-	09.00	Uhr
So.	8. Mai 2011	18.00	-	08.00	Uhr

Unabhängig davon wird dem Aussteller dringend nahe gelegt, für die Beaufsichtigung seines Standes und seiner Ausstellungsgegenstände selbst zu sorgen und eine geeignete Versicherung gegen Personen-, Sachschäden und Diebstahl selbst abzuschließen. Die Sorgfaltspflicht obliegt jedem Aussteller selbst, insbesondere bei wertvollen Ausstellungsgegenständen. Zur Nachtzeit sollten wertvolle und leicht zu entfernende Gegenstände unter Verschluss genommen werden.

Eine Haftung des Veranstalters für Verlust oder Zerstörung von Ausstellungsgegenständen oder Standteilen ist ausgeschlossen.

### 21. Haftung

Der Veranstalter schließt eine allgemeine Haftpflichtversicherung ab, die im Wesentlichen Risiken aus den Zelthallen und den Verkehrswegen beinhaltet. Diese Versicherung betrifft jedoch nicht die eventuelle Haftpflicht der Aussteller, z. B. für Risiken aus oder an Ausstellungsgegenständen, bzw. aus dem angemieteten Stand allgemein.

Der Veranstalter haftet nicht für Schäden, Diebstahl oder sonstigen Untergang von Ausstellungsgegenständen und Standausstattungen, Sach- und Personenschäden und deren Folgeschäden.

Der Aussteller ist grundsätzlich verpflichtet, selbst für einen ausreichenden Versicherungsschutz zu sorgen. Der Abschluss entsprechender Versicherungen oder die Erweiterung bestehender betrieblicher Versicherungen wird daher dringend empfohlen.

Jeder Aussteller verpflichtet sich, die orts- und branchenspezifischen, bau- und gewerbeaufsichtlichen Vorschriften sowie die berufsgenossenschaftlichen Bestimmungen im Messebereich genau einzuhalten. Der jeweilige Aussteller trägt für die Einhaltung der Vorschriften allein die Verantwortung.

Der Aussteller haftet dem Veranstalter entsprechend den gesetzlichen Regelungen. Er haftet für sämtliche von ihm und / oder seinen gesetzlichen Vertretern / Erfüllungsgehilfen verursachten Sach- und Personenschäden an dem ihm zur Verfügung gestellten Ausstellungsflächen sowie der gesamten weiteren von ihm und / oder seine gesetzlichen Vertreter / Erfüllungsgehilfen mitbenutzen und angemieteten Flächen und Gegenständen am Veranstaltungsort.

### 22. Änderung / Absage der Veranstaltung

Der Veranstalter ist aufgrund höherer Gewalt, behördlicher Anordnung, unvorhersehbarer Ereignisse oder aus anderen, vom Veranstalter nicht zu vertretenden Gründen berechtigt, den Ausstellungsbereich oder Teile davon vorübergehend oder auf Dauer zu räumen, die Veranstaltung zu verschieben, zu verkürzen oder ganz abzusagen.

Der Veranstalter ist auch berechtigt, die Veranstaltung abzusagen, wenn auf Grund der Ausstellermeldungen deren Durchführung betriebswirtschaftlich nicht zumutbar ist.

In allen Fällen kann der Aussteller keine Rechte, insbesondere keine Ansprüche auf Schadensersatz gegen den Veranstalter herleiten.

### 23. Hausrecht

Der Veranstalter übt während der gesamten Veranstaltung auf dem gesamten Veranstaltungsgelände "Messegelände Seewiese" das Hausrecht aus.

Den Anordnungen des Veranstalters und der Messeleitung sowie der von ihnen Beschäftigten ist unbedingt Folge zu leisten.

Verstöße gegen Anordnungen im Rahmen des Hausrechts oder gegen die Ausstellerbedingungen berechtigen den Veranstalter, wenn die Zuwiderhandlungen nach Aufforderung nicht eingestellt werden, zur sofortigen entschädigungslosen Schließung des Standes zu Lasten des Ausstellers und ohne Haftung für evtl. auftretende Schäden.

### 24. Ausschlussfrist

Ansprüche des Ausstellers gegen den Veranstalter aus diesem Vertragsverhältnis verfallen, wenn sie nicht spätestens 2 Wochen nach Schluss der Frühjahrs-Messe Friedberg 2011 ihm gegenüber schriftlich geltend gemacht werden.

### 25. Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Ausstellerbedingungen ganz oder teilweise gegen zwingendes Recht verstoßen oder aus anderen Gründen nichtig oder unwirksam sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

### 26. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des Veranstalters. Dem Veranstalter bleibt jedoch vorbehalten, seine Ansprüche am Sitz des Ausstellers geltend zu machen. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen Aussteller und Veranstalter ist deutsches Recht maßgebend.

Stand: Januar 2010